

Interpretation der Dienst-/Anwesenheitspflicht bei Corona

Beitrag von „Firelilly“ vom 20. März 2020 20:45

Zitat von Volker_D

Für NRW neue Infos:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Minist...0320/index.html>

"Bei der Auswahl der Lehrkräfte für die Notbetreuung in den Osterferien und an den Wochenenden bitte ich die Schulleitungen, nach Möglichkeit Rücksicht auf bereits getroffene Dispositionen der Lehrkräfte zu nehmen."

"Soweit die Notbetreuung in die Osterferien fällt, nehmen die Lehrkräfte ihren Erholungsurlaub in anderen Schulferien."

In den anderen Ferien... die man demnächst noch verkürzt, weil man ja was nachzuarbeiten hätte?

Spannend, dass man, wie in einem anderen thread geschrieben hat, eventuell sogar die Besoldung kürzen will?

Ich verstehe es, dass man in diesen Zeit auch am WE und den Ferien Notbetreuung machen muss. Beziege kürzen ist damit aber nicht vereinbar.

Wenn man mich am WE einsetzt, dann ist das geleistete Arbeit. Wenn dem Staat so wichtig ist, dass seine Staatsdiener da einspringen... dann verdammte Axt bezahl denen ihre Arbeitszeit.

Fürsorgepflicht und Dienstpflcht gilt in beide Richtungen. Der Staat kann doch jetzt nicht mit Dienstpflcht kommen, seiner Fürsorgepflicht dann aber nicht nachkommen.